

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am M O N T A G , den 4. Februar 1929.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M A Y E R ;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Scherer		Döllgast	
Loibl	<i>wifj.</i>	Lautenschlager	
Wink	<i>büsl.</i>	Metzger	
Heiß		Mohr	<i>wifj.</i>
Dr. Gromer		Burghart	
Forster		Hees	
Wünsch	<i>wifj.</i>	Schöffel	
Bunk		Rathgeber	
Nebelmair		Bachmeyer	

Anwesend: 15 stimmberechtigte Mitglieder.

3. Verwaltungsoberinspektor Latteier.

Gegenstand.	Beschluß
-------------	----------

Betreff: Aufhebung des Landgerichts und Strassen- und Flussbauamtes Neuburg a.d.Donau.

Abschrift.

B e s c h l u ß .

Nach dem in der Presse in den letzten Tagen veröffentlichten Gesetzentwurf über die Durchführung der Staatsvereinfachung sollen in der Stadt Neuburg a.d.Donau das Landgericht und das Strassen- und Flussbauamt aufgehoben werden.- Zwar hat die Staatsregierung offiziell erklärt, dass es sich nur um Referentenentwürfe handle, über deren endgültige Gestaltung noch keinerlei Sicherheit gegeben sei.- Sollte aber doch wider Erwarten die Aufhebung der beiden Behörden ernstlich beabsichtigt sein, so müsste der Stadtrat als berufener Vertreter der gesamten Einwohnerschaft nachdrücklichst Verwahrung dagegen einlegen.- Die Stadt ist durch die Auflassung ihrer starken Garnison und mangels jeglichen Ersatzes ohnehin schwer betroffen und würde durch die Aufhebung von weiteren Behörden eine solch schwere Schädigung erfahren, dass sie in ihrer Existenz empfindlich bedroht wäre. Eine derartige, für die Stadt und ihre Bevölkerung geradezu verhängnisvolle Massnahme würde sich durch kaum nennenswerte sachliche Sparerfolge keineswegs rechtfertigen lassen.

Ueberdies hat aber auch die Stadt gerade für das Landgericht, das als Ersatz des von hier verlegten Appellationsgerichtes im Jahre 1879 in Neuburg errichtet wurde, bedeutende finanzielle Opfer gebracht durch Leistungen zur Adaptierung des Gerichtsgebäudes und Erstellung von Beamtenwohnungen im Vertrauen darauf, dass das Landgericht ein für allemal hier erhalten bleibt.- Der Stadtrat glaubt erwarten zu dürfen, dass im Hinblick auf diese bedeutenden Opfer und Verluste die Stadt keine weiteren Schädigungen mehr erfährt und von der Aufhebung von Behörden verschont bleibt und damit die Pflicht der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht verletzt wird.

Die beabsichtigte Massnahme wäre sicherlich auch nicht im Interesse der Rechtspflege und der Rechtssuchenden gelegen, wenn an der ganzen oberen Donau kein Landgericht vorhanden wäre.- Eine Verbilligung der Rechtspflege, die doch Zweck der geplanten Staatsvereinfachung sein soll, würde bestimmt nicht eintreten.

Neuburg a.d. Donau, den 4. Februar 1929.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Nummer des Vortrags	Nummer des Erhöhlungsstückes	Referent	Gegenstand
---------------------	------------------------------	----------	------------

G. Nr.	Gegenstand.	Beschluß
1	Sitzungsprotokoll vom 14.Jan.1929.	Das Sitzungsprotokoll vom 14.I.1929 wurde bekanntgegeben; Erinnerungen wurden dagegen nicht erhoben.
1	Staatsvereinfachung <u>S.Beschlussabschrift</u>	In der Sitzung vom 4.Februar 1929 wurden bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 15 anwesend waren, mit allen Stimmen folgende Beschlüsse gefasst:
2 a	Reparatur von Wassermessern.	I. <u>Oeffentliche Sitzung.</u> Auf Antrag des Stadtbauverwalters Graf vom 25.Januar 1929 genehmigt der Stadtrat die Instandsetzung von 40 Stück Wassermessern mit einem Aufwande von rund 600 RM auf Kosten der Wasserwerkskasse.
3	Grundstücksverkauf vom Härtl-Garten.	<ol style="list-style-type: none"> Dem Kohlenhändler Josef M a e r dahier B 283 wird vom südlichen Teil des Härtl-Gartens hinter seinem Besitztum in der Flucht von dem nordwestlichen Hauseck seines Stadels an der Blumenstrasse und dem nordöstlichen Gartenmauereck beim Anwesen B 256 der Witwe Sofie Säckler ein Stück in der Grösse von rund 40 Dez. zum Preise von 4,40 RM für den qm oder 150 RM für das Dezimal käuflich abgetreten. Zur Bezahlung des Kaufgeldes wird ihm von der Stadtsparkasse Neuburg ein Hypothekdarlehen in der Höhe des Kaufpreises zum normalen Zinsfusse und unter den allgemeinen Bedingungen bewilligt, welches durch Teilzahlungen von jährlich 300 RM zu tilgen ist. Mayer hat sich zu verpflichten, das erworbene Grundstück sofort entsprechend einzuzäunen. Die Vermessungs-, Verbriefungs- und Umschreibkosten hat Mayer zu tragen. Zur notariellen Beurkundung wird der Herr Stadtratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter ermächtigt.

G. Nr.	Gegenstand	Beschluss
4	Grundstücksverkauf vom Härtl-Garten.	<p>1. Der Landwirtswitwe Sofie Säckler B 256 dahier wird vom südlichen Teil des Härtl-Gartens hinter ihrem Anwesen in der Flucht vom nordöstlichen Gartenmauereck zum nordwestlichen Hauseck des Stadels des Kohlenhändlers Mayer an der Blumenstrasse ein Stück in der Grösse von rund 10 Dez. zum Preise von 4,40 RM für den qm oder 150 RM für das Dezimal käuflich abgetreten.</p> <p>2. Zur Bezahlung des Kaufgeldes wird ihr von der Stadtsparkasse Neuburg ein Hypothekdarlehen in der Höhe des Kaufpreises zum normalen Zinsfuss und unter den allgemeinen Bedingungen bewilligt, welches durch Teilzahlungen von jährlich 100 RM zu tilgen ist.</p> <p>3. Säckler hat sich zu verpflichten, das erworbene Grundstück sofort entsprechend einzuzäunen.</p> <p>4. Die Vermessungs-, Verbriefungs- und Umschreibkosten hat Säckler zu tragen.</p> <p>5. Zur notariellen Beurkundung wird der Herr Stadtratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter ermächtigt.</p>
5	Holzgartenaufsicht.	<p>Die monatliche Vergütung des städtischen Holzgartenaufsehers Georg Hornauer dahier wird ab 1.Januar 1929 von 30 RM auf 40 RM erhöht.</p> <p>Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Holzlagergebühr auf 70 Pfg. pro Quadratmeter festgesetzt.</p>
6	Besetzung der Ausschüsse.	<p>Unter Bezugnahme auf Art.22 der GO. und § 25 der Geschäftsordnung des Stadtrats Neuburg a.Donau vom 19. Nov.1928 werden auf Grund Vorschlages der einzelnen Fraktionen folgende Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse bestimmt:</p> <p>Stadtrat Burghart tritt als Mitglied des Finanzausschusses freiwillig zurück; an dessen Stelle tritt Stadtrat Bachmeyer.</p>

G. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
--------	-------------	-----------

Ortspolizeiliche Vorschriften,
betr. die Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit
des Strassenverkehrs.
Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erlässt hiermit gemäss
§ 366 Ziffer 10 RStGB., Art.2, 3, 90 Abs.1 und 101 Abs.3 des PStGB. und
VO. über Vermögensstrafen und Bussen vom 6.Februar 1924 (RGBl.I S.44 ff.)
folgende

ortspolizeiliche Vorschriften:

§ 1.

I. Auslagen, Ausstell- und Auslagekästen, Aushang- und Firmenschilder, Automaten, Eck- und Abweissteine, Treppen- und Stufenvorlagen, Zugangsstufen und andere Erhöhungen an oder vor Häusern, Kelleröffnungen, Korbgerüste vor den Fenstern, wie überhaupt alle derartigen Einrichtungen und Vorrichtungen an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen, dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des Stadtrats unter Einhaltung der dabei gestellten Bedingungen angebracht werden.

II. Derartige bereits bestehende Einrichtungen und Vorrichtungen, die in Strassen oder Trottoiren hineinragen oder hineinhängen, müssen, sobald sie störend oder hindernd auf den öffentlichen Verkehr oder die Strassendurchsicht einwirken, auf Anordnung des Stadtrates und innerhalb der von ihm vorgetragenen Frist abgeändert bzw. beseitigt werden.

III. Automaten in Hauseingängen, Vorplätzen und auf Grundstücken müssen mindestens 1 1/2 Meter hinter der Hausflucht bzw. Vorgartenlinie bleiben.

IV. Die nach Abs.1 zu erholende Erlaubnis wird stets nur in widerruflicher Weise erteilt, sie ist auch dann notwendig, wenn es sich nur um vorübergehende Aufstellungen und Aushänge usw. handelt. Den Gesuchen um Erteilung der Erlaubnis ist eine Skizze beizufügen, die die Grösse, Form, gegebenenfalls auch die Schrift und Farbe des betreffenden Gegenstandes ersehen lässt. Den schönheitlichen Anforderungen ist hierbei in jedem Falle Rechnung zu tragen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den eingangs erwähnten Bestimmungen bestraft.

G. Nr.	Gegenstand	Beschluß
--------	------------	----------

G. v. Nr.	Gegenstand.	Beschluß
--------------	-------------	----------

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 4. Februar 1929.

Stadtrat:
gez. Mayer

I. Beschluß.

Der Stadtrat beschliesst bei 19 stimmberechtigten, ordnungs-
gemäss geladenen Mitgliedern, von denen 15 erschienen waren, mit
allen Stimmen wie folgt:

Der Entwurf der vorstehenden ortspolizeilichen Vorschriften, betreffend „die Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Strassenverkehrs“ wird genehmigt.

Neuburg a.d. Donau, den 4. Februar 1929.

Stadtrat:

Der Bauausschuss wird durch ein Mitglied erweitert; an dessen Stelle tritt Stadtrat Nebelmair.

Ferner werden für die Ausschüsse auf Grund
Vorschlages der Fraktionen folgende Ersatz-
leute bestimmt:

1. Finanzausschuss: Heiß, Forster, Wünsch, Schöffel, Metzger, Lautenschlager, Burghart, Rathgeber.
 2. Bauausschuss: Heiß, Forster, Bunk~~y~~, Mohr, Hees, Bachmeyer.
 3. Polizeiverwaltungs-ausschuss: Dr. Gromer, Wünsch, Schöffel, Lautenschlager, Burghart, Bachmeyer.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Strassenverkehrs, hier ortspolizeiliche Vorschriften

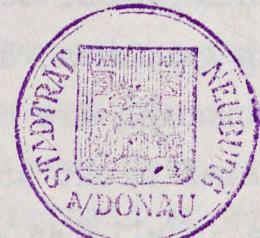
S. beiliegender Abdruck der ortspolizeilichen Vorschriften.

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluß
8	Baugesuch.	<p>Das Baugesuch des Maurers Gustav R o o s dahier über den Anbau eines Balkons an sein Wohnhaus B 41 1/2 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung die Bauausführung plangemäss erfolgt.</p> <p>Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.</p>
9	Baugesuch.	<p>Das Baugesuch des Maurers Alois B r e m s dahier über Erbauung eines Einfamilienhauses mit Waschküchenanbau in seinem Anwesen C 299 1/4 an der Rohrenfelderstrasse wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass unter Beachtung der technischen Revisionserinnerungen und Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung die Bauausführung plangemäss erfolgt.</p>
		<u>II. Geheime Sitzung.</u>
10	Freibank.	<p>Die auf Grund einer Sammeleingabe vom 23. Dezember 1928 hiesiger Landwirte gepflogenen Erhebungen wurden in der heutigen Stadtratssitzung bekanntgegeben.</p> <p>Hinach besteht zu einem Vorgehen gegen Freibankmetzger Mayer kein Anlass, da die Unterzeichner fast ausschliesslich erklärt haben, von den Beschwerden gegen Mayer in dem bezeichneten Schriftstück überhaupt nichts gewusst zu haben.</p> <p>Auch hinsichtlich der Anschuldigung des Mayer, dass er Freibankfleisch in ganzen Vierteln an Wirts und Metzger verkaufe, konnten Tatsachen nicht ermittelt werden.</p> <p>Stadtrat beschliesst deshalb, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.</p>

Gf. Nr.	Gegenstand.	Beschluß
10a	Zulassung als II. Freibankmetzger.	<p>Der Metzger Xaver WINKLER dahier wird seinem Ansuchen entsprechend als zweiter Freibankmetzger dahier aufgestellt und zwar mit sofortiger Wirksamkeit. - Winkler hat die Bestimmungen der Freibankordnung genau einzuhalten. - Das Gesuch des Schülers der 6. Klasse der Realschule dahier, Georg M Ü N C H, vom 16.I.1929 um Aufnahme als Praktikant in den stadt.Verwaltungsdienst wurde in heutiger Sitzung bekanntgegeben.</p>
11	Aufnahme als Praktikant.	<p>Dem Gesuche wird stattgegeben und Georg Münch nach Schluss des heurigen Schuljahres zur Ausbildung im stadt.Verwaltungsdienst beim Stadtrat zugelassen.</p>
12	Stadt.Forstaufseher	<p>Dem Gesuchsteller sowohl als dessen Vater ist jedoch ausdrücklich zu eröffnen, dass mit dieser Zulassung eine Anwartschaft auf Anstellung im hiesigen städtischen Dienste als Beamter oder Angestellter keinesfalls gegeben ist, dass vielmehr so, wie die Verhältnisse derzeit liegen, keine Möglichkeit zu einem Unterkommen im hiesigen Gemeindedienst besteht; auch kann auf Bezahlung nach abgelaufener Vorbereitungszeit nicht gerechnet werden. Der Stadtrat will dem jungen Mann lediglich Gelegenheit geben, sich für den mittleren Staats- und Gemeindeverwaltungsdienst vorzubereiten.</p>
13	Prot. Pfarrhof.	<p>Dem stadt.Forstaufseher Ludwig S ö l t l wird mit sofortiger Wirksamkeit die Amtsbezeichnung „stadt.Forstwart“ verliehen. - Eine Änderung in den Gehaltsbezügen tritt nicht ein.</p> <p>Von dem Ankauf des prot.Pfarrhofes wird Umgang genommen, da nach den angestellten Berechnungen die Mietpreise für die drei Wohnungen nicht so viel einbringen würden, um die jährlichen Aufwendungen für Verzinsung</p>

G.º Nr.	Gegenstand	Beschluß
14	Mißstände im Bau- gewerbe.	<p>des Baukapitals, Instandsetzungsarbeiten und Haussteuern zu decken und der Erwerb sonach wiederum eine dauernde Belastung der Stadtgemeinde mit sich bringen würde.</p> <p>Stadtrat Nebelmair hat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis des Stsdtrats gebracht, dass im hiesigen Baugewerbe insoferne starke Mißstände bestehen, als die Baumeister trotz öfterer Mahnung hiesiger Gewerkschaftsvertreter nur auswärtige Arbeiter einstellen und diesen den vorgeschriebenen Tariflohn nicht bezahlen.- Dieses Vorgehen stellt eine Lohndrückerei dar, die auf die Dauer nicht geduldet werden könne.</p> <p>Er stelle den Antrag, der Stadtrat möge sich um die Sache annehmen und mit den in Betracht kommenden Baumeistern entsprechend verhandeln. In Betracht kommen in der Hauptsache die Baumeister Lösch und Heiß.</p> <p>Der Vorsitzende bedeutete dem Antragsteller, dass gesetzlich gegen die Baumeister mangels bestehender Vorschriften nicht vorgegangen werden kann. Es käme nur eine Massnahme in Betracht und zwar der Ausschluss von städtischen Lieferungen und Arbeiten.</p> <p>Nach längerer Besprechung beschliesst der Stadtrat, die Angelegenheit dem Bauausschuss zur Stellungnahme und zu entsprechenden Massnahmen zuzuweisen.</p>

Stadtrat Neuburg a.d.Donau.



Neuer

G.º Nr.	Gegenstand.